

bereitung der Kampagne herangezogen werden mit der Bedingung, daß in der kampagnelosen Zeit die Vorbereitungen auf die neue Kampagne termingerecht und in vollem Umfange durchgeführt worden sind.

(2) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung des Kostenplanes, des Planes der Investitionen, der Generalreparaturen und der laufenden Instandsetzungsarbeiten. Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und la) gezahlt. Wird ein Plan nicht erfüllt, so ist die Prämie um 50% zu kürzen. Wird mehr als einer der vorgenannten Pläne nicht erfüllt, so entfällt auch hier eine Prämienzahlung.

(3) Die Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, dem für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personenkreis mitzuteilen, welche Pläne oder Planteile oder sonstige Auflagen im jeweiligen Aufgabengebiet erfüllt oder übererfüllt werden müssen. Dabei ist davon auszugehen, daß jede für den Bezug einer Prämie in Betracht kommende Person darüber unterrichtet wird, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um eine Prämie zu erhalten.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung

§ 10

(1) Der bestätigte Gesamtprämienbetrag kann zur Auszeichnung des nicht in den Prämientabellen aufgeführten kaufmännischen Personals herangezogen werden, sofern dieses einen besonderen Beitrag zu der erreichten Planerfüllung oder Übererfüllung geleistet hat.

(2) Die besondere Leistung darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 11

(1) Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

Zu § 7 der Verordnung

(1) Um eine fristgemäße Auszahlung der Prämien zu gewährleisten, haben die Werkdirektoren und Werkleiter der den Vereinigungen angeschlossenen Betriebe dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung, die Werkdirektoren der Direkt-Betriebe der zuständigen Hauptverwaltung die Prämienvorschläge jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats in doppelter Ausfertigung zwecks Genehmigung einzureichen.

(2) Die Prämienvorschläge der Hauptdirektoren für die Vereinigungen sind in doppelter Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung einzureichen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung über die Prämienvorschläge ist den Antragstellern unverzüglich durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(4) Mit Einreichung des Prämienvorschlages sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben,
- b) eine Liste der für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämiiierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Verordnung).

§ 13

Die Verantwortlichkeit der Leiter der übergeordneten Verwaltungen besteht nicht allein in der Bestätigung der auszuzahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Anwendung der in der Verordnung oder Durchführungsbestimmung gegebenen Bestimmungen über die Prämienengewährung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des zum Prämienempfang Berechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 14

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 10 Abs. 1 der Verordnung

§ 15

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen sowie Anweisungen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1952

Ministerium für Arbeit
Ch w a l e k
Minister

Staatssekretariat
für Nahrungs- und
Genußmittelindustrie
A l b r e c h t
Staatssekretär

Prämientabelle

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes
I	2	3	4
I	4,0%	3,5%	3,0%
II	3,5%	3,0%	2,5%
III	3,0%	2,5%	-2,0%

Die in der Aufstellung angegebenen Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist*